

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- ▼ 3 öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Starnberg
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022
- ▼ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Starnberg Erlass von Gewerbesteuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2019 vom 14.12.2021 sowie der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2022 vom 11.01.2022 für die Firma MezaBites GmbH, vertreten durch Herrn:

Herrn Abdul Hadi Hamzeh Amjad Majdi
Bisherige Adresse:
Adalbert Stifter –Str. 51
81925 München

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.04.2022 bis 20.05.2022
zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 23.03.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Starnberg Erlass von Gewerbesteuerbescheiden

Die Gewerbesteuerbescheide für das Jahr 2018 vom 15.01.2021 und 08.02.2021 für

Herrn Robert Schmerglatt
bisher wohnhaft:
Buchhofstraße 62,
82319 Starnberg

können nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.04.2022 bis 20.05.2022
zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 23.03.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Starnberg Erlass von Gewerbesteuerbescheiden

Der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2021 vom 11.01.2021 sowie der Gewerbesteuerbescheid für das Jahr 2018 und 2019 vom 09.04.2021 für

Frau Rozalia-Timea Bigyi
Bisherige Adresse:
Hanfelder Straße 55
82319 Starnberg

kann nicht zugestellt werden.

Es erfolgt hiermit öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG). Es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können die Gründe für die öffentliche Zustellung bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Steueramt, Zi. 115 erfragen und/oder die vorbezeichneten Schriftstücke einsehen. Die Niederlegung zur Einsichtnahme erfolgt

vom 01.04.2022 bis 20.05.2022
zu den üblichen Öffnungszeiten.

Starnberg, 23.03.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 21.02.2022 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 330 % und der Grundsteuer B auf 385 % für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geän-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

dert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt im Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2022 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2022, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2022 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01.07.2022 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei

Stadt Starnberg Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Er kann auch elektronisch unter der DE-Mail-Adresse stadt.starnberg@lk-starnberg.de-mail.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in
80335 München**
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
DE-Mail-Adresse: vg-muenchen@egvp.de-mail.de

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Starnberg, 24.03.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Haushaltssatzung der Stadt Starnberg für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Stadtrat Starnberg am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
79.158.400 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
17.507.900 Euro ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.711.500 Euro festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 385 v.H.
2. Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 12.865.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Starnberg, den 23.03.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

II.

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 10.03.2022 die nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO erforderliche Genehmigung erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2 (Stadtkämmerei, Zimmer 102) während der wallgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Starnberg, den 23.03.2022

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 16.03.2022 die Baugenehmigung für den Teilrückbau des Bestandes und die Erweiterung durch Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück FlNr. 596/4 und 596/5, Gemarkung Tutzing, Am Höhenberg 8 an Herrn Matthias Obermeyr erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77457 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.